

6 O 351/15



## Landgericht Kiel

### Beschluss

In dem Ordnungsmittelverfahren

**Deutscher Verbraucherschutzverein e.V.**, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Prof.  
Dr. Lars Steinhorst, Zum Jagenstein 3, 14478 Potsdam

- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte

gegen

**Mobilcom-Debitel GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Ingo Arnold und Rickmann von  
Platen, Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf

- Schuldnerin -

Prozessbevollmächtigte

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch den Richter am Landgericht Dr. Sachtleber  
als Einzelrichter am 31.07.2020 beschlossen:

Gegen die Schuldnerin wird aufgrund des Antrags des Gläubigers vom 15. Januar 2020,  
erweitert durch den Antrag vom 7. Mai 2020, wegen neunfacher Zuwiderhandlung gegen  
die Unterlassungsverpflichtung aus Ziffer 1. a) des Tenors des Urteils des Landgerichts Kiel  
vom 19. März 2018, in der Fassung des Berufungsurteils des Schleswig-Holsteinischen  
Oberlandesgerichts vom 7. Februar 2019, Az. 2 U 5/18, ein Ordnungsgeld in Höhe von ins-  
gesamt 100.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzwei-

se Ordnungshaft von einem Tag für je 2.000 € – diese zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer Ingo Arnold – festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerin.

## Gründe

### I.

Der Gläubiger begehrt die Festsetzung eines Ordnungsmittels gegen die Schuldnerin, weil diese mehrfach gegen eine durch Urteil festgestellte Unterlassungsverpflichtung verstoßen habe.

Mit am 19. März 2018 verkündetem Teil-Anerkenntnis- und Endurteil der Kammer – Einzelrichter – wurde der Schuldnerin unter anderem untersagt,

*1. bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten,*

*a) bei der Abwicklung von Verträgen über Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber Verbrauchern*

*(1) für Mahnungen systematisch Pauschalbeträge in Höhe von 5,95 € oder höher zu verlangen, insbesondere in maschinell erzeugten Rechnungen auszuweisen,*

*es sei denn,*

*- die Beklagte hat mit dem betroffenen Verbraucher eine Individualabrede über eine pauschale Abgeltung der ihr für eine Mahnung anfallenden Kosten in mindestens der Höhe des verlangten Betrages getroffen oder*

*- der Beklagten sind in dem konkreten Einzelfall Mahnkosten mindestens in Höhe des verlangten Betrages entstanden,*

(2) für Rücklastschriften systematisch Pauschalbeträge in Höhe von 4,59 € oder höher zu verlangen, insbesondere in maschinell erzeugten Rechnungen auszuweisen, es sei denn

- die Beklagte hat mit dem betreffenden Verbraucher eine Individualabrede über eine pauschale Abgeltung des ihr im Falle einer Rücklastschrift anfallenden Schadens in mindestens der Höhe des verlangten Betrages getroffen oder

- der Beklagten ist in dem konkreten Einzelfall ein Rücklastschriftschaden mindestens in Höhe des verlangten Betrages entstanden,

(3) für Rücklastschriften systematisch Beträge zu verlangen, in die

- Refinanzierungskosten der Beklagten,

- anteilige Personalkosten für die Bearbeitung der Rücklastschrift einschließlich der Benachrichtigung des Kunden über das Fehlschlagen der Lastschrift oder

- sonstige allgemeine Vorhaltekosten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zur Bearbeitung der Rücklastschriften, insbesondere IT-Kosten,

einberechnet sind, es sei denn, die Beklagte hat mit dem betroffenen Verbraucher eine Individualabrede über die Berücksichtigung derartiger Kostenpositionen als Rücklastschriftschaden getroffen, (...).

Das Urteil wurde insoweit gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 80.000 € für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Die dagegen gerichtete Berufung der Schuldnerin wies der 2. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts mit am 7. Februar 2019 verkündetem und der Schuldnerin am 11. Februar zugestelltem Urteil, Az. 2 U 5/18, insoweit zurück. Das Berufungsurteil und das angefochtene Urteil wurden ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt. Der Schuldnerin wurde nachgelassen, die Vollstreckung wegen der oben ausgeführten Unterlassungspflicht durch Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000 € abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Die Schuldnerin machte von dieser Abwendungsbefugnis keinen Gebrauch. Der Gläubiger

äußerte nicht, dass er beabsichtige, bereits vor der Rechtskraft des Urteils aus diesem zu vollstrecken. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Schuldnerin verwarf der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 31. Oktober 2019, Az. III ZR 29/19.

Während des laufenden Rechtsstreits war die Schuldnerin aufgrund von Mobiltelefonverträgen mit den Herren [REDACTED] A [REDACTED] und [REDACTED] L [REDACTED] vertraglich verbunden eine besondere Abrede über eine pauschale Abgeltung etwaiger Mahnkosten oder Rücklastschriftschäden wurde nicht getroffen.

Die Schuldnerin rechnete im Rahmen dieser Vertragsverhältnisse gegenüber ihrem Kunden A [REDACTED] mit Rechnungen vom 18. April 2019 (vgl. Anlage G1) und vom 22. Oktober 2019 (vgl. Anlage G5) sowie gegenüber ihrem Kunden L [REDACTED] mit Rechnungen vom 23. September 2019 und vom 25. November 2019 (vgl. Anlage G7) jeweils Mahnkosten in Höhe von 5,95 € ab. Die der Schuldnerin dabei tatsächlich angefallenen Mahnkosten erreichten den Betrag von 5,95 € nicht. Im Verhältnis zum Zeugen A [REDACTED] sind der Schuldnerin gar keine Mahnkosten entstanden, da sie keine Mahnung verschickte.

Unter dem Kostengrund „Rücklastschrift, vom Kunden zu vertreten“ rechnete die Schuldnerin gegenüber dem Kunden A [REDACTED] im Zeitraum vom 18. April 2019 bis 21. November 2019 überdies folgende Beträge ab:

- 5,16 € für Rücklastschrift vom 1. März 2019 mit Rechnung vom 18. April 2019 (vgl. Anlage G1)
- 5,16 € für Rücklastschrift vom 12. März 2019 mit Rechnung vom 18. April 2019 (vgl. Anlage G1)
- 5,27 € für Rücklastschrift vom 30. März 2019 mit Rechnung vom 21. Mai 2019 (vgl. Anlage G2)
- 5,23 € für Rücklastschrift vom 21. Mai 2019 mit Rechnung vom 23. Juli 2019 (vgl. Anlage G3)
- 5,29 € für Rücklastschrift vom 30. Juli 2019 mit Rechnung vom 20. September 2019 (vgl. Anlage G4)
- 4,20 € für Rücklastschrift vom 6. August 2019 mit Rechnung vom 20. Septem-

ber 2019 (vgl. Anlage G4)

- 4,01 € für Rücklastschrift vom 6. August 2019 mit Rechnung vom 20. September 2019 (vgl. Anlage G4)
- 11,85 € für Rücklastschrift vom 15. Oktober 2019 mit Rechnung vom 21. November 2019 (vgl. Anlage G6).

Die Schuldnerin zog die Lastschriften dabei stets vom Girokonto des Herrn A ein. Dessen Bank stellte der Bank der Schuldnerin jeweils ein Interbankenentgelt i.H.v. höchstens 3,00 € in Rechnung. Das Bearbeitungsentgelt der Bank der Schuldnerin betrug wenige Cent. Gesonderte Benachrichtigungen über die Rücklastschriften außerhalb der regulär versendeten Rechnungen verschickte die Schuldnerin nicht. Das Vorgehen der Schuldnerin beruhte dabei nicht auf einer Einzelfallentscheidung, sondern entsprach ihren generellen organisatorischen Abläufen in diesem Zeitraum. Bei der Schuldnerin fielen insgesamt jeden Monat ca. 90.000 solcher Rücklastschriften an.

Die Schuldnerin erteilte Herrn A im Dezember 2019 eine Gutschrift, mit der sie die oben aufgezählten Rücklastschriften und Mahnkosten in voller Höhe ausglich. Ebenso buchte die Schuldnerin die streitgegenständlichen Mahngebühren gegenüber ihrem Kunden L in voller Höhe aus, worüber sie diesen mit E-Mail vom 20. April 2020 in Kenntnis setzte.

In einem anderen Rechtsstreit zwischen den Parteien verurteilte die 17. Zivilkammer des Landgerichts Kiel die Schuldnerin im Jahr 2014 (Urteil vom 12. Dezember 2014, Az. 17 O 164/14) zur Unterlassung der Berechnung von Rücklastschriften durch eine Pauschale in Höhe von 7,45 €. Wegen zweier Verstöße gegen diesen Unterlassungstitel wurde der Schuldnerin im August 2017 ein Ordnungsgeld in Höhe von jeweils 10.000 € auferlegt; die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der Schuldnerin wurde im November 2017 zurückgewiesen (Beschluss vom 3. November 2017, Az. 16 W 135/17).

Der Gläubiger meint, das ohne Sicherheitsleistung vollstreckbare Berufungsurteil sei ausreichende Grundlage für die Vollstreckung aus dem Unterlassungstitel. Der Schuldner habe für den Fall, dass ein Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, das Urteil ab Verkündung zu befolgen. Verstöße könnten ohne weitere Ankündigung im Verfahren nach § 890 ZPO sanktioniert werden.

Der Gläubiger beantragt,

gegen die Schuldnerin wegen mehrerer Verstöße gegen das Urteil des LG Kiel vom 19.3.2018, Az. 6 O 351/15, ein angemessenes Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten – diese zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer Ingo Arnold – zu verhängen.

Die Schuldnerin beantragt,

den Ordnungsmittelantrag zurückzuweisen.

Sie meint, der Antrag sei unbegründet, da zum Zeitpunkt der geltend gemachten Zuwiderhandlungen die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen bezüglich des Urteils des Landgerichts Kiel vom 19. März 2018, Az. 6 O 351/15, das insoweit nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar gewesen sei, nicht erfüllt gewesen seien. Vor dem Hintergrund der Risikoverteilung des § 717 Abs. 2 ZPO sei es unzulässig, die Vollstreckung nach Rechtskraft des Unterlassungstenors für solche Zuwiderhandlungen zu betreiben, die noch zu einer Zeit erfolgten, in der der Titel noch nicht rechtskräftig vollstreckbar gewesen sei.

Hinsichtlich des weiteren Inhalts wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## II.

Gegen die Schuldnerin war gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe zu verhängen, da sie durch das Abrechnen von Pauschalbeträgen in Höhe von 5,95 € als Mahngebühren und die systematische Berücksichtigung unzulässiger Beträge bei der Berechnung der Rücklastschriftgebühren gegen den Unterlassungstenor zu Ziffer 1. a) des Urteils der Kammer vom 19. März 2018 in der Fassung des Berufungsurteils vom 7. Februar 2019 verstoßen hat.

Der Unterlassungstenor zu Ziffer 1 a) des Urteils der Kammer vom 19. März 2018 war zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Zuwiderhandlungen – die früheste Rechnung der Schuldnerin stammt aus April 2019 – unbedingt (vorläufig) vollstreckbar. Allerdings ist für

den Fall, dass ein Unterlassungsurteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, zu beachten, dass bis zur Erbringung der Sicherheit ein vorläufig vollstreckbarer Titel nicht vorliegt und Verstöße gegen das in dem Urteil ausgesprochene Unterlassungsgebot dem Schuldner vor Leistung der Sicherheit nicht als Zuwiderhandlungen im Sinne von § 890 Abs. 1 S. 1 ZPO anzulasten sind (BGH NJW 1996, 397 (398); OLG München GRUR 1990, 638). Da der Gläubiger die im Urteil vom 19. März 2018 für die vorläufige Vollstreckbarkeit ausgerichtete Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, bestand zunächst keine Grundlage für eine Vollstreckung (§ 751 Abs. 2 ZPO). Mit Zurückweisung der Berufung am 7. Februar 2019 wurde indes auch das Urteil erster Instanz nunmehr ebenfalls ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar (vgl. auch § 708 Nr. 10 S. 2 ZPO). Da mit der Verkündung des Berufungsurteils ein ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbarer Titel vorlag, musste sich die Schuldnerin ab diesem Zeitpunkt und nicht erst ab Rechtskraft an das Unterlassungsgebot halten.

Es besteht keine weitergehende allgemeine Voraussetzung der Zwangsvollstreckung desjenigen Inhalts, dass der Gläubiger seine Absicht zur tatsächlichen Vollstreckung gegenüber dem Schuldner kundtun muss. Die von der Schuldnerin vertretene Ansicht, der Gläubiger müsse dem Schuldner seine Vollstreckungsabsicht zu erkennen geben, damit der Schuldner gerade aufgrund einer drohenden Vollstreckung aus dem vorläufig vollstreckbaren Titel die Handlungen unterlässt und somit ggf. den verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO geltend machen kann, überzeugt nicht. Aus § 717 Abs. 2 ZPO kann die Schuldnerin schon deswegen nichts in ihrem Sinne herleiten, weil das Urteil der Kammer im Hinblick auf den hier streitgegenständlichen Unterlassungstenor nicht abgeändert oder aufgehoben wurde. Da der Unterlassungstenor ab Verkündung des ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteils wirksam ist, muss der Schuldner bei Zuwiderhandlungen zudem mit den ihm angedrohten Zwangsmaßnahmen rechnen, ohne dass es eines weiteren Hinweises des Gläubigers bedarf (vgl. BGH GRUR 2009, 890 (891)).

Das demgegenüber durchaus bestehende Erfordernis einer förmlichen Unterrichtung des Schuldners im Fall der Erbringung einer für die Vollstreckbarkeit nötigen Sicherheitsleistung (vgl. BGH NJW 1996, 397 (398)) beruht allein darauf, dass der Schuldner anderenfalls keine Klarheit darüber hat, ob überhaupt schon ein vollstreckbarer Titel vorliegt. Ist das Erfordernis der Sicherheitsleistung aber wie vorliegend entfallen und das Urteil nunmehr ohne

Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, so kann für den Schuldner kein Zweifel mehr daran bestehen, dass er von nun an mit der Verhängung von Ordnungsmitteln rechnen muss, wenn er sich nicht an das Unterlassungsgebot hält. Damit würde aber auch ein etwaig durch die Unterlassung entstehender Schaden des Schuldners kausal auf dem vorläufig vollstreckbaren Titel beruhen, weshalb ein potentiell entstehender Schaden bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen über § 717 Abs. 2 ZPO liquidiert werden könnte. Für eine nochmalige Unterrichtung über die Vollstreckungsabsicht besteht daher keinerlei Anlass (vgl. OLG Frankfurt BeckRS 2014, 21563).

Der Tatsachenvortrag hinsichtlich der Zuwiderhandlungen selbst ist unstrittig.

Daraus ergibt sich zunächst, dass die Schuldnerin in vier Fällen (Kunde A ■■■ Rechnungen vom 18. April 2019 und 22. Oktober 2019; Kunde L ■■■ Rechnungen vom 23. September 2019 und 25. November 2019) gegen den Unterlassungstenor zu Ziffer 1. a) (1) durch die pauschale Berechnung von Mahngebühren in Höhe von 5,95 €, ohne dass jeweils eine diesen Betrag rechtfertigende individualvertragliche Vereinbarung oder tatsächlich in dieser Höhe angefallene Mahnkosten vorgelegen haben, verstoßen hat.

In weiteren sechs Fällen hat die Schuldnerin gegen den Unterlassungstenor zu Ziffer 1. a) (2) verstoßen, indem sie dem Kunden A ■■■ in den Rechnungen vom 18. April 2019, 21. Mai 2019, 23. Juli 2019, 20. September 2019 und 21. November für insgesamt sechs Rücklastschriften pauschal Beträge in Höhe von jeweils mehr als 4,59 € in Rechnung gestellt hat.

In weiteren zwei Fällen liegt eine Zuwiderhandlung gegen den Unterlassungstenor zu Ziffer 1. a) (3) vor, indem die Schuldnerin dem Kunden A ■■■ in der Rechnung vom 20. September 2019 für zwei Rücklastschriften vom 6. August 2019 Beträge von 4,20 € bzw. 4,01 € berechnete, obwohl für die Schuldnerin für die Rücklastschriften vom Konto des Kunden A ■■■ nur Bankgebühren von höchstens ca. 3 € angefallen sind.

Die Zuwiderhandlung gegen den Unterlassungstenor erfolgte auch schuldhaft. Trifft die Schuldnerin nicht alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um Zuwiderhandlungen durch Angestellte und Beauftragte zu verhindern, trifft sie ein eigenes Organisationsverschulden hinsichtlich derjenigen Verstöße, die durch derartige Maßnahmen verhindert worden wären. Das vom Gläubiger behauptete Verschulden der Schuldnerin blieb unbestritten. Im Übrigen trifft die Schuldnerin jedenfalls eine sekundäre Darlegungslast hinsichtlich et-



waig ergriffener Maßnahmen (vgl. OLG Schleswig, Beschluss v. 14. August 2015, Az. 16 W 76/15, Rz. 13 zitiert nach juris). Dieser ist sie nicht nachgekommen.

Im Hinblick auf die Zuwiderhandlung der Schuldnerin gegen das Unterlassungsgebot ist die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 100.000 € angemessen.

Bei der Festsetzung eines Ordnungsmittels sind insbesondere Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, der Vorteil des Verletzers aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglichen zukünftigen Verletzungshandlungen für den Verletzten zu berücksichtigen. Eine Titelverletzung soll sich für den Schuldner nicht lohnen. Insoweit erfordert der Zweck des Ordnungsgeldes nach § 890 ZPO grundsätzlich die Festsetzung empfindlich hoher Beträge (OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2018, 13116). Dies entspricht sowohl der Funktion des Ordnungsmittels als zivilrechtlicher Beugemaßnahme zur Vermeidung künftiger Zuwiderhandlungen als auch dessen repressivem, strafähnlichen Sanktionscharakter (vgl. OLG Schleswig, a.a.O., Rz. 15).

Dies zugrunde gelegt, ist ein Ordnungsgeld in Höhe von 100.000 € angemessen.

Dabei war von insgesamt neun Zuwiderhandlungen im Rechtssinne auszugehen, weil die in den Rechnungen vom 18. April 2019 (Anlage G1) und 20. September 2019 (Anlage G4) enthaltenen fünf Verstöße gegen das Verbot, Pauschalbeträge für Rücklastschriften zu verlangen (Urteilstenor zu Ziffer 1. a. (2) und (3)), unter dem Gesichtspunkt einer natürlichen Handlungseinheit als jeweils eine Tat anzusehen sind (vgl. BGH NJW 2009, 921 f.).

Insoweit hält die Kammer im Ausgangspunkt ein Ordnungsgeld in Höhe von jeweils 12.500 € für angemessen. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war zu berücksichtigen, dass die Verstöße nicht auf einem Einzelfall-, sondern auf einem Organisationsverschulden beruhen, sodass eine weitere Anzahl von Verstößen naheliegt. Schließlich ist zwischen den Parteien auch unstrittig, dass die Schuldnerin im Monat ein Aufkommen von 90.000 Rücklastschriften hat. Nimmt man allein den streitgegenständlichen Zeitraum von April bis November 2019 in den Blick, kommen unrechtmäßige Abrechnungen in insgesamt 720.000 Fällen in Betracht. Insoweit sind auch die Finanzkraft und Größe der Schuldnerin zu berücksichtigen. Nicht zuletzt ist zu beachten, dass der Schuldnerin in der Vergangenheit bereits wegen zwei Verstößen gegen einen ähnlichen Unterlassungstitel von der 17. Zivilkammer ein Ordnungsgeld von jeweils 10.000 € auferlegt wurde. Gerade vor dem Hintergrund der repressiven

Funktion des Ordnungsgeldes und neun konkreten Verstößen im vorliegenden Fall war insoweit ein gesteigerter Betrag pro Zuwiderhandlung anzusetzen.

Den bereits erfolgten Rückzahlungen bzw. Ausbuchungen bezüglich der unrechtmäßig berechneten Gebühren an die streitgegenständlich betroffenen Kunden ist demgegenüber aufgrund des zugleich präventiven Charakter des Ordnungsgeldes im Falle drohender späterer Zuwiderhandlungen (vgl. MüKo-Gruber, ZPO (5. Aufl. 2016), § 890 Rn. 2) eine nur eingeschränkt mildernde Wirkung zuzugestehen, weswegen das Ordnungsgeld pro Zuwiderhandlung in Höhe von 12.500 € nur geringfügig zu mindern ist. Wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem Ausgleich der streitgegenständlichen Gebühren durch die Schuldnerin und der vom Gläubiger angestrebten Zwangsvollstreckung lassen die konkreten Gutschriften bzw. Ausbuchungen auch nicht darauf schließen, dass die Schuldnerin vollumfänglich gegenüber allen ihren Kunden die vom Unterlassungstenor untersagten Vorgehensweisen eingestellt oder gar rückabgewickelt hat und diese auch ohne Verhängung eines empfindlichen Ordnungsgeldes künftig unterlassen würde.

Nach dem Vorstehenden war für die neun Zuwiderhandlungen im Rechtssinne ein Ordnungsgeld von insgesamt 100.000 € erforderlich, aber auch ausreichend. Die Verhängung von Ordnungshaft war nicht geboten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 891 S. 3, 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Kiel  
Harmsstraße 99/101  
24114 Kiel

oder bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht  
Gottorfstraße 2  
24837 Schleswig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der

Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Sachtleber  
Richter am Landgericht



Beglaubigt

Wohlert, JAng